

Rekurs- und Beschwerdereglement

1. Rekurse betreffend Weiterbildungsnachweis

- Das Supervisorenteam ist für die Prüfung des jährlichen Weiterbildungsnachweises gemäss Weiterbildungsrichtlinien des RVS zuständig.
- Gegen den Entscheid des Supervisorenteams betreffend Weiterbildungsnachweis kann innert 30 Tagen ein schriftlicher Rekurs zuhanden des Supervisorenteams eingereicht werden.
- Gegen den Entscheid des Supervisorenteams betreffend Weiterbildungsnachweis kann in 2. Instanz innert 30 Tagen ein schriftlicher Rekurs zuhanden des Vorstandes eingereicht werden.
- Der Vorstand entscheidet nach Anhörung aller Beteiligten und erneuter Prüfung der Unterlagen endgültig.

2. Rekurse betreffend Mitgliedschaftsaufnahme

- Das Supervisorenteam ist für die Prüfung einer Mitgliedschaftsaufnahme gemäss Richtlinien des RVS zuständig
- Gegen den Entscheid des Supervisorenteams betreffend der Aufnahme eines Bewerbers gemäss Richtlinien des RVS kann innert 30 Tagen ein schriftlicher Rekurs zuhanden des Supervisorenteams eingereicht werden.
- Gegen den Entscheid des Supervisorenteams betreffend Mitgliedschaftsaufnahme kann in 2. Instanz innert 30 Tagen ein schriftlicher Rekurs zuhanden des Vorstandes eingereicht werden.
- Der Vorstand entscheidet nach Anhörung des Bewerbers/der Bewerberin und erneuter Beurteilung der fachlichen Qualifikation definitiv über eine Aufnahme.

3. Rekurse betreffend Ausschluss von Mitgliedern

- Gegen den Entscheid des Vorstandes, ein Mitglied aus dem Verband auszuschliessen, kann innert 30 Tagen zuhanden der Mitgliederversammlung ein Rekurs eingereicht werden (Statuten Art. 8).
- Die Mitgliederversammlung nimmt Stellung zum Entscheid des Vorstandes.
- Der Vorstand fällt danach den endgültigen Entscheid. Eine Begründung des Entscheides des Vorstandes ist nicht erforderlich.

4. Beschwerden der Öffentlichkeit

- Für Beschwerden und Konflikten zwischen der Öffentlichkeit und dem RVS Rebalancer Verband Schweiz ist der Vorstand zuständig. Als Grundlagen gelten die RVS Statuten und die Ethischen Richtlinien des RVS.

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.